

Modernisierungsrichtlinien – Förderung des Barrieren reduzierenden Umbaus von Miet- und Genossenschaftswohnungen

Kurzfassung

Die Förderung von Modernisierung und Instandsetzung erfolgt im Rahmen der vom Land erlassenen Modernisierungsrichtlinien vom 30. April 2003 (AmtsBl. M-V S. 566), zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 19.11.2015 (AmtsBl. M-V S. 790).

<u>Zuwendungsempfänger:</u>	Eigentümer, deren Grundstücke mit Miet- und Genossenschaftswohnungen bebaut sind
<u>förderfähige Wohnungen und Gebäude:</u>	Förderfähig sind Maßnahmen an Gebäuden, die in Gemeinden belegen sind, die im Landesraumentwicklungsprogramm und in den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen als Ober-, Mittel- oder Grundzentren festgelegt sind.
<u>Gegenstand der Förderung:</u>	a) Modernisierung/Instandsetzung und Anpassung des Wohnraums an die Belange von Menschen mit Behinderungen und älteren Menschen b) Nachträglicher Anbau oder Ersatz von Balkonen c) Dachaufbau nach partiellem Rückbau von Wohngebäuden d) Wiederherstellung von Außenanlagen an Wohngebäuden nach partiellem Rückbau e) Nachrüstung von Personenaufzügen
<u>Förderart:</u>	Darlehen
<u>Höhe der Förderung:</u>	
a) Mod/Inst. und Wohnraumanpassung	60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben von bis zu 700 €/m ² Wohnfläche, = <u>max. 25.200 €/WE</u>
b) Balkonanbau/-ersatz	40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben von bis zu 130 €/m ² Wohnfläche, höchstens für zuwendungsfähige Ausgaben bis zu 8.000 €/WE = <u>max. 3.200 €/WE</u>
c) Dachaufbau	40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben von bis zu 300 €/m ² Bruttogrundfläche des zu überdachenden letzten Geschosses
d) Wiederherstellung Außenanlagen:	40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben von bis zu 50 €/m ² Wohnfläche, höchstens für zuwendungsfähige Ausgaben bis zu 3.000 €/WE = <u>max. 1.200 €/WE</u>
e) Nachrüstung von Personenaufzügen	40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben von bis zu 150.000 €/Aufzug = <u>max. 60.000 €/Aufzug</u>
<u>Zweckbestimmung/Belegung:</u>	- für die Dauer von mind. 15 Jahren ab Fertigstellung Bereitstellung als Miet- oder Genossenschaftswohnungen - gemeindliches Vorschlagsrecht für die Wohnungsbelegung
<u>Darlehenskonditionen:</u>	- Darlehenskosten sind Summe aus Verwaltungskostenbeitrag von jährlich 0,65 % des jeweiligen Restdarlehens und Zinsen; sie betragen 0,7 % - Darlehen ein Jahr zinsfrei - wahlweise mindestens ein und höchstens drei Jahre nach Auszahlung tilgungsfrei, danach jährlich 3 % Tilgung - einmaliges Bearbeitungsentgelt von 1,5 % des bewilligten Darlehensbetrages
<u>Auszahlung:</u>	nach Abschluss des Darlehensvertrages in 2 Raten: 1. Rate in Höhe von 50 %, wenn die Hälfte der Baumaßnahme abgeschlossen ist 2. Rate in Höhe von 50 % nach Fertigstellung der geförderten Baumaßnahme
<u>Förderausschluss:</u>	bei Maßnahmebeginn vor Bewilligung der Förderungsmittel (das gilt nicht für bauvorbereitende Maßnahmen im Zusammenhang mit einem partiellen Rückbau von Wohngebäuden)
<u>Antragstellung beim:</u>	Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern (LFI), Geschäftsbereich der Nord/LB Girozentrale, Werkstr. 213, 19061 Schwerin (Tel.-Nr. 0385-63630) Die Antragsvordrucke sind von den Internetseiten des LFI (www.lfi-mv.de) abrufbar.